



C/2023/164

17.10.2023

**Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission**

(C/2023/164)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission <sup>(1)</sup> veröffentlicht.

MITTEILUNG DER GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

**„Colinele Dobrogei“**

**PGI-RO-A0612-AM04**

**Datum der Mitteilung: 7.8.2023**

**BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG**

**1. Änderung des geografischen Erzeugungsgebiets und Aufnahme einer neuen Ortschaft**

Es wird beantragt, das abgegrenzte Gebiet für die Erzeugung von Weinen mit der g. g. A. „Colinele Dobrogei“ um die Gemeinde Turcoaia (Dorf Turcoaia) im Kreis Tulcea zu ergänzen.

Die Gemeinde Turcoaia (Dorf Turcoaia) weist für den Weinbau ähnlich günstige Umwelt-, Boden- und Klimaverhältnisse auf wie das Gebiet der g. g. A. „Colinele Dobrogei“ und hat eine Tradition von Winzern, die Rebflächen für die Erzeugung von Qualitätsweinen bewirtschaften.

Die Gemeinde Turcoaia liegt 22 km von der Stadt Măcin und 68 km von der Kreishauptstadt Tulcea entfernt.

Sie grenzt im Norden an das Gebiet der Gemeinde Greci (12,5 km), im Osten und Südosten an das Gebiet der Gemeinde Cerna (16 km), im Süden an das Gebiet der Gemeinde Peceneaga und im Westen an den Măcin-Arm der alten Donau.

Die Gemeinden Greci und Cerna sind Teil des abgegrenzten Erzeugungsgebiets der g. g. A. „Colinele Dobrogei“, und die Rebflächen von Turcoaia, die bezüglich ihrer Lage mit denen dieser Gemeinden im abgegrenzten geografischen Gebiet vergleichbar sind, bieten die notwendigen Voraussetzungen für die Bereitung von Qualitätsweinen, wie sie von den Rebflächen im benachbarten g. g. A.-Gebiet gewonnen werden.

Das Klima im Gebiet von Turcoaia, das zum Kreis Tulcea mit einem gemäßigt kontinentalen Klima gehört, zeigt Besonderheiten, die auf lokale Faktoren zurückzuführen sind, wie die Lage an der Donaumündung und der Schwarzmeerküste, die Morphologie des Geländes (Korridore und Seitensenken im Westen, Norden und Osten) und die Mächtigkeit und Höhe der Berge und Hügel im nordwestlichen und südlichen Teil. Die Niederschläge sind relativ gering mit Jahresmittelwerten unter 400 mm, und es herrscht eine ausgeprägte Trockenheit (trockene, heiße Sommer).

Die Änderung betrifft Kapitel III der Produktspezifikation und Abschnitt 6 des Einziges Dokuments.

**2. Streichung einiger Bewirtschaftungsverfahren**

Bestimmte Bedingungen, die bei der Erstellung der Produktspezifikation für Wein mit der g. g. A. „Colinele Dobrogei“ ursprünglich festgelegt wurden und die Möglichkeit einer Bewässerung der Rebflächen unter entsprechender Überwachung durch die zuständige Behörde betreffen, müssen gestrichen werden.

Die Änderung betrifft Kapitel VIII der Produktspezifikation, lässt das Einzige Dokument jedoch unberührt.

EINZIGES DOKUMENT

**1. Name(n)**

Colinele Dobrogei

<sup>(1)</sup> ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

**2. Art der geografischen Angabe**

g. g. A. - geschützte geografische Angabe

**3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

**4. Beschreibung des Weines/der Weine**

1. Weißweine, Roséweine

**KURZBESCHREIBUNG**

Weißweine/Roséweine

Farbe: grüngelb, bisweilen zu goldgelb tendierend, strohgelb bzw. helles bis mittleres Lachsrosa. Geschmack und Geruch: Aroma von frisch gemähtem Heu, Akazienblüten; Bukett mit Noten von Süßmandeln; vollmundiger, runder Charakter dank einer guten Zuckerbildung; Noten von Pfirsichen, Aprikosen und Mangos; ausgewogener Geschmack ohne stark ausgeprägten Körper; in der Nase Noten von Wiesenblumen, Honig, geröstetem Brot, Rosen; leichter, für aromatische Sorten typischer leichter Zitrusgeschmack, mit anhaltenden Noten von Honigwaben bei gereiften Weinen (aus aromatischen Sorten).

Für den Höchstgehalt an Gesamtsäure gelten die in den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union festgelegten Grenzwerte.

## Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	15,00
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	10,00
Mindestgesamtsäure	3,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	18
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	200

2. Rotweine

**KURZBESCHREIBUNG**

Rotweine

Farbe: rubinrot, granatrot, violettrot, dunkelrot. Geschmack und Geruch: mit höherer Farbintensität Ausbildung frischer Aromen von Waldfrüchten; Geschmacksnoten von getrockneten Pflaumen; samtig und geschmeidig; Aromen von frischen Himbeeren, roten Johannisbeeren, Preiselbeeren, Sauerkirschen, Gewürznelken, Brombeeren und Heidelbeeren; Tanninkonsistenz und -charakter, ausgeprägtes Bouquet von Heidelbeeren und Gewürznelken oder Pfeffer-/Gewürznoten, Noten von Vanille (bei kurzer Reifung) oder schwarzen Kirschen; optimale Säure; für die Reifung in Eichenfässern geeignet.

Für den Höchstgehalt an Gesamtsäure gelten die in den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union festgelegten Grenzwerte.

## Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	15,00
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	10,00

Mindestgesamtsäure	3,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	20
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	150

5. **Weinbereitungsverfahren**

5.1. *Spezifische önologische Verfahren*

1. Erzeugung außerhalb des abgegrenzten Gebiets

Einschlägige Einschränkungen für die Weinbereitung

Weine mit der g. g. A. „Colinele Dobrogei“ dürfen auch im benachbarten Gebiet in derselben Verwaltungseinheit, in benachbarten Verwaltungseinheiten oder in benachbarten Gebieten mit geografischen Angaben erzeugt werden. Das ONVPV (Nationales Amt für Rebe und Wein) muss 48 Stunden im Voraus über diesen Vorgang unterrichtet werden.

2. Erzeugungsverfahren

Spezifisches önologisches Verfahren

Verschnitte, die im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften vorgenommen werden, sind ebenfalls zulässig.

3. Önologisches Verfahren

Spezifisches önologisches Verfahren

Aus den für die Erzeugung von Rotweinen verwendeten Rebsorten dürfen auch Roséweine bereitet werden, wobei das Verfahren der kurzen Mazeration angewandt wird und die Merkmale der verwendeten Rebsorte(n) erhalten bleiben.

4. Önologisches Verfahren

Spezifisches önologisches Verfahren

Weißweinbereitung aus roten Trauben

Viele Erzeuger beabsichtigen, Technologien zur Nutzung des Aromenpotenzials der Rebsorten einzuführen, wie etwa die Bereitung von Weißweinen aus roten Trauben („blanc de noirs“). Die Technologie zur Bereitung von Weißweinen aus roten Trauben nutzt das Potenzial der Rebsorten und ergibt leicht robuste Weine, die einen leicht pflanzlichen Geschmack mit feinen Aromen von Brombeeren, Lindenblüten, Grapefruits und gelben Pflaumen aufweisen. Die Säure verstärkt den frischen Charakter.

Aus weißen Trauben können stille Roséweine bereitet werden. Die Trauben der Sorten Pinot Gris, Băbească Gri und Traminer Roz haben eine farbige Beerenhülle mit purpurnen, grau-violetten oder blau-grauen (Pinot Gris und Băbească Gri) bzw. rosa-perlmutterfarbenen oder grau-rosa Farbnoten (Traminer Roz). Aus diesen Trauben können stille Weine mit weißgelben, grüngelben oder rosa Farbnoten bereitet werden. Je nach Wahl des Winzers werden stille Weißweine und Roséweine (letztere durch Mazeration) bereitet.

Stiller oranger Wein aus weißen Trauben

Die Weine werden durch Mazeration des weißen Traubenmosts zusammen mit den Beerenschalen gewonnen, wobei die Mazerationsdauer von der Farbintensität abhängt, die der Winzer für den fertigen Wein wünscht. Die Weine sind gelb-orange/bernsteinfarben, haben eine komplexe Struktur und ein aromatisches Bukett von Lindenblüten, Honig, Orangenschalen oder Trockenfrüchten. Sie sind im Geschmack reichhaltig und vollmundig mit stark ausgeprägter Säurekomponente, die durch eine intensive Mineralität verstärkt wird.

5.2. *Höchstserträge*

1. Petit Verdot, Sangiovese  
14 000 kg Trauben je Hektar
2. Viognier  
14 500 kg Trauben je Hektar
3. Negru de Drăgășani, Crâmpoșie selecționată, Băbească gri  
15 000 kg Trauben je Hektar
4. Cabernet Sauvignon, Malbec, Mourvèdre  
15 400 kg Trauben je Hektar
5. Busuioacă de Bohotin  
16 000 kg Trauben je Hektar
6. Chardonnay, Pinot Gris  
16 300 kg Trauben je Hektar
7. Sémillon  
16 600 kg Trauben je Hektar
8. Muscat Ottonel, Pinot Noir, Syrah, Burgund mare, Băbească Neagră  
17 100 kg Trauben je Hektar
9. Sauvignon, Riesling italian, Riesling de Rhin, Merlot, Fetească Neagră, Fetească Regală, Fetească Albă, Tămâioasă Românească  
18 000 kg Trauben je Hektar
10. Traminer aromat, Traminer roz, Crâmpoșie, Columna, Aligoté, Iordană, Aromat de Iași, Rkațiteli  
18 000 kg Trauben je Hektar
11. Saint Emilion, Novac, Mamaia, Cristina, Alicante Bouschet  
18 000 kg Trauben je Hektar
12. Petit Verdot, Sangiovese  
105 Hektoliter je Hektar
13. Viognier  
109 Hektoliter je Hektar
14. Negru de Drăgășani, Crâmpoșie selecționată, Băbească gri  
112 Hektoliter je Hektar
15. Cabernet Sauvignon, Malbec, Mourvèdre  
115 Hektoliter je Hektar
16. Busuioacă de Bohotin  
120 Hektoliter je Hektar
17. Chardonnay, Pinot Gris  
122 Hektoliter je Hektar

18. Sémillon  
124 Hektoliter je Hektar
19. Muscat Ottonel, Pinot Noir, Syrah, Burgund mare, Băbească Neagră  
128 Hektoliter je Hektar
20. Sauvignon, Riesling Italian, Riesling de Rhin, Merlot, Fetească Neagră, Fetească Regală, Fetească Albă, Tămâioasă Românească  
135 Hektoliter je Hektar
21. Traminer roz, Traminer aromat, Crâmpoșie, Columna, Aligoté, Iordană, Aromat de Iași, Rkațiteli  
135 Hektoliter je Hektar
22. Saint Emilion, Novac, Mamaia, Cristina, Alicante Bouschet  
135 Hektoliter je Hektar

6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

Kreis Constanța

— Stadt Murfatlar	— Murfatlar, Siminoc
— Gemeinde Valu lui Traian	— das Dorf Valu lui Traian
— Gemeinde Poarta Albă	— die Dörfer Poarta Albă, Nazarcea
— Stadt Ovidiu	— Gemeinde Ovidiu, das Dorf Poiana
— Gemeinde Ciocârlia	— das Dorf Ciocârlia
— Stadt Medgidia	— Medgidia, Remus Opreanu, Valea Dacilor
— Gemeinde Castelu	— die Dörfer Castelu, Cuza Vodă, Nisipari
— Gemeinde Siliștea	— das Dorf Siliștea
— Gemeinde Tortoman	— das Dorf Tortoman
— Gemeinde Peștera	— die Dörfer Peștera, Ivrinezu Mic
— Gemeinde Mircea Vodă	— die Dörfer Mircea Vodă, Satu Nou, Țibrinu, Saligny, Ștefan cel Mare, Gherghina
— Gemeinde Adamclisi	— die Dörfer Adamclisi, Abrud, Hațeg, Urluia, Zorile
— Stadt Cernavodă	— Gemeinde Cernavodă
— Gemeinde Seimeni	— die Dörfer Seimeni, Seimenii Mici
— Gemeinde Rasova	— die Dörfer Rasova, Cochirleni
— Gemeinde Mihai Viteazu	— die Dörfer Mihai Viteazu, Sinoie
— Gemeinde Istria	— die Dörfer Istria, Nuntași
— Gemeinde Cogealac	— die Dörfer Cogealac, Tariverde, Fântânele
— Stadt Mangalia	
— Stadt Hârșova	
— Gemeinde Chirnogeni	— das Dorf Chirnogeni

— Gemeinde 23 August	— das Dorf 23 August
— Gemeinde Horia	— die Dörfer Horia, Tichilești
— Gemeinde Crucea	— das Dorf Crucea
— Gemeinde Topalu	— das Dorf Topalu
— Gemeinde Ciobanu	— das Dorf Ciobanu
— Gemeinde Gârliciu	— das Dorf Gârliciu
— Gemeinde Saraiu	— das Dorf Saraiu
— Gemeinde Cobadin	— das Dorf Vișoara

## Kreis Tulcea

— Stadt Babadag	
— Gemeinde Sarichioi	— die Dörfer Enisala, Visterna, Zebil, Sabangia
— Gemeinde Valea Nucarilor	— die Dörfer Valea Nucarilor, Agighiol, Iazurile
— Stadt Tulcea	
— Gemeinde Ostrov	— die Dörfer Ostrov, Piatra
— Gemeinde Somova	— die Dörfer Somova, Mineri, Parcheș
— Gemeinde Niculițel	— das Dorf Niculițel
— Gemeinde Izvoarele	— die Dörfer Izvoarele, Alba
— Gemeinde Valea Teilor	— das Dorf Valea Teilor
— Gemeinde Frecăței	— die Dörfer Telița, Poșta
— Stadt Isacea	
— Gemeinde Luncavița	— das Dorf Luncavița
— Gemeinde Văcăreni	— das Dorf Văcăreni
— Gemeinde Jijila	— das Dorf Jijila
— Stadt Măcin	
— Gemeinde Greci	— das Dorf Greci
— Gemeinde Cerna	— das Dorf Cerna
— Gemeinde Turcoaia	— das Dorf Turcoaia
— Gemeinde Carcaliu	— das Dorf Carcaliu
— Gemeinde Baia	— das Dorf Baia

7. **Keltertraubensorte(n)**

Alicante Bouschet N - Alicante Henri Bouschet

Aligoté B - Plant de trois, Plant gris, Vert blanc, Troyen blanc

Aromat de Iași B

Babeasca gri G

Băbească neagră N - Grossmuttertraube, Hexentraube, Crăcana, Rară neagră, Căldărușă, Serecsia

Cabernet Sauvignon N - Petit Vidure, Bourdeos tinto

Chardonnay B - Gentil blanc, Pinot blanc Chardonnay

Columna B

Cristina N

Crâmpoșie B

Crâmpoșie selecționată B

Fetească albă B – Păsărească albă, Poama fetei, Mädchentraube, Leányka, Leanka

Fetească neagră N – Schwarze Mädchentraube, Poama fetei neagră, Păsărească neagră, Coadă rândunicii

Fetească regală B – Königliche Mädchentraube, Königsast, Királyleányka, Dănășană, Galbenă de Ardeal

Iordană B - Iordovană, Iordan

Malbec N - Cotes rouges, Pied de Perdrix, Plant d'Arles

Mamaia N

Mourvèdre N

Muscat Ottonel B - Muscat Ottonel blanc

Negru de Drăgășani N

Novac N

Petit Verdot N

Pinot Gris G - Affumé, Grauer Burgunder, Grauburgunder, Grauer Mönch, Pinot cendré, Pinot Grigio, Ruländer

Riesling italian B - Olasz Riesling, Olaszriesling, Welschriesling

Rkațiteli B – Dedali Rkațiteli, Korolioc Rkațiteli

Sangiovese N - Brunello di Montalcino, Morellino

Syrah N - Shiraz, Petit Syrah

Sémillon B - Semillon blanc

Traminer Roz Rs - Rosetraminer, Savagnin roz, Gewürztraminer

Traminer aromat alb B

Viognier B - Petit Vionnier, Viogne, Galopine, Vugava bijela

## 8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

### 8.1. Angaben zum geografischen Gebiet

Das Gebiet umfasst die Region Dobrukscha im Südosten des Landes zwischen dem Unterlauf der Donau (im Westen und Norden), dem Schwarzen Meer (im Osten) und der bulgarischen Grenze (im Süden). Vorherrschend sind plateauartige Reliefformen mit Lösssubstrat sowie die bio-pedo-klimatischen Merkmale einer pontischen Steppe/Waldsteppe. Alle diese Komponenten tragen jeweils zu einem für den Weinbau günstigen ökologischen Umfeld bei.

Die meisten Rebflächen befinden sich auf einem geologischen Untergrund aus Löss (3-40 m stark), der teilweise auf hartem, altem Felsgestein aus dem Präpaläozoikum, Paläozoikum, Mesozoikum und Tertiär (autochthon oder transportiert) aufliegt.

Die nördliche Dobrudscha ist relativ zerklüftet (Berg-/Hügellandschaft mit geschützten Depressionen, 100 m bis 467 m über dem Meeresspiegel), während die südliche Dobrudscha eine strukturell tafelförmige Plateaulandschaft aufweist (unter 200 bis 300 m). Die beiden Landschaften sind durch das breite hügelige Erosionsplateau der mittleren Dobrudscha (250 bis 350 m) voneinander getrennt.

Es handelt sich um die Region des Landes mit den geringsten Niederschlagsmengen und Grundwasservorkommen. Wasser ist nicht immer verfügbar und häufig mineralisiert. Dieser Mangel wird durch Aufstauungen, Entnahmen und Bewässerungen ausgeglichen.

Das typische gemäßigt kontinentale Klima wird durch die Nähe des Schwarzen Meeres, der Donauinseln und des Donaudeltas teilweise abgeschwächt. Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt etwa 11 °C mit Unterschieden zwischen dem Januar- und dem Julimittelwert von über 25 °C und Unterschieden zwischen den absoluten Höchst- und Tiefstwerten in einem Mehrjahreszeitraum von über 75 °C. Die durchschnittliche Niederschlagsmenge liegt häufig unter 400 mm/Jahr. Vorteilhaft ist die hohe Sonneneinstrahlung mit Werten, die zu den höchsten im Land gehören (Strahlungsenergie von über 120-125 Kcal/cm<sup>2</sup>, Sonnenscheindauer von mehr als 2 200 Stunden, Summe der positiven Tagesmitteltemperaturen von 4 000 bis 4 200 °C/Jahr). Dies begünstigt die Reifung und sogar Überreifung der Trauben.

An zonalen Böden überwiegen in den Weinbaugebieten eindeutig Steppenmollisole (Kastanoseme, Tschernoseme) und Waldsteppenmollisole (kambische Tschernoseme und - seltener - lehmige Alluvialböden, Rendzina, Greyzeme), die sich zumeist auf einem Lösssubstrat gebildet haben.

## 8.2. Angaben zum Erzeugnis

Bei den Weinen mit der g. g. A. „Colinele Dobrogei“ kann es sich um Weiß-, Rot- und Roséweine handeln.

Die Weiß-/Roséweine haben ein klares Aussehen, die Farbe reicht von grüngelb bis goldgelb bzw. von hellem bis zu mittlerem Lachsrosa, und sie haben einen samtigen Geschmack.

Geschmack und Geruch: zumeist blumige Aromen, gute Zuckerbildung, runder Charakter, Noten von Honig, Rosen, Zitrusfrüchten (typisch bei aromatischen Sorten), bisweilen Noten von Honigwaben bei gereiften Weinen aus aromatischen Sorten.

Die Rotweine haben einen samtigen Geschmack und eine rubinrote, granatrote, dunkel violettrote oder dunkelrote Farbe.

Geschmack und Geruch: frische Aromen von vollreifen Waldfrüchten oder getrockneten Pflaumen; samtig und geschmeidig; Aromen von frischen Himbeeren, roten Johannisbeeren, Preiselbeeren, Brombeeren und Heidelbeeren; tanninischer Charakter; Bukett von Heidelbeeren und Gewürznelken, bisweilen sogar pfeffrig, bei kurzer Reifung Vanillearoma; für die Reifung in Eichenfässern geeignet.

## 8.3. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

Die Besonderheit der Weine mit der g. g. A. „Colinele Dobrogei“ ergibt sich aus den Merkmalen des Traubenmosts, aus dem sie gewonnen werden. Diese Merkmale hängen mit den Rebsorten zusammen, deren Gedeihen durch eine hohe Sonneneinstrahlung mit Werten, die zu den höchsten im Land gehören, sowie geringe Niederschläge begünstigt wird. Diese Faktoren tragen zu einer guten Reifung der Trauben und zur Erzeugung von Most mit hohem Zuckergehalt bei. Der Einfluss des Meeres macht sich in dem Gebiet bemerkbar und wirkt sich vor allem im Herbst als Wärmeregulator vorteilhaft aus. Bei Cernavodă ist der Einfluss der Donau spürbar, insbesondere in den Weinbaugebieten in deren unmittelbarer Nähe. Der Boden mit seinem hohen Gehalt an Calciumcarbonat spielt für die Qualität der Weine eine wichtige Rolle. Die Qualität der Weine wird durch den günstigen Einfluss der nahe gelegenen Seen Razim und Sinoe sowie die für den Weinbau geeigneten Böden geprägt. Die Weine haben einen ausgewogenen Alkohol- und Säuregehalt sowie gut ausgeprägte organoleptische Eigenschaften (blumig/Waldfrüchte, Gewürze).

## 9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Vorschriften)

Vorschriften für die gewonnene Erzeugung

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliches Recht

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahme von der Erzeugung im abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Sofern die zuständigen Behörden ordnungsgemäß unterrichtet werden, dürfen die Weine auch außerhalb des Gebiets, in dem die Trauben erzeugt wurden, konditioniert und abgefüllt werden.

Dies kann innerhalb derselben Verwaltungseinheit, in einer benachbarten Verwaltungseinheit oder in benachbarten Gebieten mit geografischer Angabe erfolgen.

In diesem Fall sind der Erzeuger bzw. der Abfüller und der Abfüllort auf dem Etikett anzugeben.

Was die Abfüllung anbelangt, so dürfen die Weine mit der g. g. A. „Colinele Dobrogei“ aufgrund einer entsprechenden kommerziellen Nachfrage auf dem EU-Markt und den Ausfuhrmärkten unabgefüllt in den Verkehr gebracht werden.

Die Lieferungen von unabgefülltem Wein sind der Behörde vom örtlichen Inspektionsdienst zu melden. Ihnen müssen die einschlägigen Unterlagen sowie das Zertifikat beiliegen, mit dem die Berechtigung zur Verwendung der geschützten Angabe und zum Inverkehrbringen des Weins bescheinigt wird.

### **Link zur Produktspezifikation**

[https://www.onvpv.ro/sites/default/files/caiet\\_de\\_sarcini\\_ig\\_colinele\\_dobrogei\\_modif\\_cf\\_cere-re\\_323\\_08.02.2023\\_si\\_1066\\_29.05.2023\\_no\\_track\\_changes.pdf](https://www.onvpv.ro/sites/default/files/caiet_de_sarcini_ig_colinele_dobrogei_modif_cf_cere-re_323_08.02.2023_si_1066_29.05.2023_no_track_changes.pdf)



C/2023/262

17.10.2023

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die  
Arbeitsweise der Europäischen Union**

**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

**SA.108623**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/262)

Datum der Annahme der Entscheidung	29.9.2023
Nummer der Beihilfe	SA.108623
Mitgliedstaat	Bulgarien
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Изменение на картата на регионалните помощи на България (1 януари 2022 г. — 31 декември 2027 г.) за периода от 1 януари 2024 г. до 31 декември 2027 г. (междинен преглед)
Rechtsgrundlage	Проект на решение за изменение на Решение № 644 от 1 септември 2021 г. на Министерския съвет за одобряване на Карта на регионалните помощи на Република България за периода 2022-2027 г., изменено с Решение № 73 на Министерския съвет от 16 февруари 2022 г.
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Regionale Entwicklung (einschließlich der territorialen Zusammenarbeit)
Form der Beihilfe	
Haushaltsmittel	
Beihilfehöchstintensität	60,0 %
Laufzeit	1.1.2024 — 31.12.2027
Wirtschaftssektoren	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Министерство на финансите София 1040, ул. Георги. С. Раковски 102
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2023/279

17.10.2023

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.11315 — KKR / SINGTEL / ST DYNAMO INVESTMENT)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/279)

1. Am 6. Oktober 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- KKR & Co. Inc. („KKR“, USA),
- Singapore Telecommunications Limited („Singtel“, Singapur).

KKR und Singtel werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ST Dynamo Investment Holdings Pte. Ltd. („ST Dynamo Investment“) erwerben, das derzeit unter der alleinigen Kontrolle von Singtel steht.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- KKR ist eine weltweit tätige Investmentgesellschaft, die alternative Vermögensverwaltung sowie Kapitalmarkt- und Versicherungslösungen anbietet.
- Singtel ist ein Telekommunikationskonzern mit Sitz in Singapur, der am Main Board der singapurischen Börse notiert ist. Singtel ist hauptsächlich im Betrieb und in der Bereitstellung von Telekommunikationssystemen und -dienstleistungen sowie als Investmentholdinggesellschaft tätig.

3. ST Dynamo Investment ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Das Unternehmen hat seinen Sitz in Singapur und ist Eigentümer und Betreiber einer Rechenzentrum-Plattform in Südostasien. Es verfügt derzeit über Rechenzentren in Singapur und weitet seine Geschäftstätigkeit nach Thailand und Indonesien aus.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen <sup>(2)</sup> infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11315 — KKR / SINGTEL / ST DYNAMO INVESTMENT

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---



C/2023/282

17.10.2023

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses  
(Sache M.11287 — ASTERION / STEAG GROUP)  
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/282)

1. Am 6. Oktober 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Asterion Industrial Partners, SGEIC, S.A. („Asterion“, Spanien),
- STEAG GmbH („STEAG“, Deutschland).

Asterion wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von STEAG übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Asterion verwaltet geschlossene Organismen für gemeinsame Anlagen und in diesem Zusammenhang spanische Private-Equity-Fonds.
- STEAG ist ein Energieversorger mit Sitz in Deutschland. Die Geschäftstätigkeiten des Unternehmens umfassen die Erzeugung und Lieferung von Strom und Fernwärme sowie die Projektentwicklung, den Bau und Betrieb von Kraftwerken und die Erbringung damit zusammenhängender technischer Dienstleistungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11287 — ASTERION / STEAG GROUP

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.



**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**  
**(Sache M.11239 — EDF / CREDIT MUTUEL / ILE-DE-FRANCE BUILDING)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/289)

Am 3. Oktober 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Französisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M11239 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**

**(Sache M.11225 — APOLLO / APPLUS)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(C/2023/290)

Am 2. Oktober 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M11225 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**  
**(Sache M.11272 — HAMBURGER ENERGIEWERKE / ANE)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/291)

Am 11. Oktober 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Deutsch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M11272 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2023/292

17.10.2023

**Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>**

**16. Oktober 2023**

(C/2023/292)

**1 Euro =**

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,0538	CAD	Kanadischer Dollar	1,4360
JPY	Japanischer Yen	157,54	HKD	Hongkong-Dollar	8,2382
DKK	Dänische Krone	7,4592	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7798
GBP	Pfund Sterling	0,86545	SGD	Singapur-Dollar	1,4427
SEK	Schwedische Krone	11,5375	KRW	Südkoreanischer Won	1 427,29
CHF	Schweizer Franken	0,9505	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,8069
ISK	Isländische Krone	146,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7058
NOK	Norwegische Krone	11,5170	IDR	Indonesische Rupiah	16 548,56
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9908
CZK	Tschechische Krone	24,664	PHP	Philippinischer Peso	59,814
HUF	Ungarischer Forint	387,05	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,4733	THB	Thailändischer Baht	38,221
RON	Rumänischer Leu	4,9650	BRL	Brasilianischer Real	5,3330
TRY	Türkische Lira	29,3809	MXN	Mexikanischer Peso	18,9329
AUD	Australischer Dollar	1,6660	INR	Indische Rupie	87,7315

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**  
**(Sache M.11278 — TDR CAPITAL / RING INTERNATIONAL / POPEYES UK)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/303)

Am 12. Oktober 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M11278 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2023/307

17.10.2023

**BESCHLUSS DES RATES**

**vom 19. September 2023**

**zur Ernennung eines Mitglieds (Italien) des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für  
Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz**

(C/2023/307)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/126 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 zur Errichtung der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

nach Kenntnisnahme der Kandidatenlisten, die dem Rat von den Regierungen der Mitgliedstaaten sowie den Arbeitnehmer- und den Arbeitgeberverbänden vorgelegt wurden,

nach Kenntnisnahme der Listen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat mit seinem Beschluss vom 28. März 2023 <sup>(2)</sup> Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsrates der EU-OSHA für die Zeit vom 1. April 2023 bis zum 31. März 2027 ernannt.
- (2) Der Arbeitnehmerverband EGB hat einen Vorschlag für einen für Italien zu besetzenden Posten vorgelegt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die folgende Person wird für die Zeit bis zum 31. März 2027 zum Mitglied des Verwaltungsrates der EU-OSHA ernannt:

VERTRETER DER ARBEITNEHMERVERBÄNDE

Mitgliedstaat	Mitglied
Italien	Herr Marco LUPI

*Artikel 2*

Der Rat ernennt die noch vorzuschlagenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder zu einem späteren Zeitpunkt.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 58.

<sup>(2)</sup> Beschluss des Rates vom 28. März 2023 zur Ernennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) (ABl. C 116 vom 31.3.2023, S. 19).

Geschehen zu Brüssel, den 19. September 2023

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
P. NAVARRO RÍOS

---



**Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2017/1775  
des Rates und nach der Verordnung (EU) 2017/1770 des Rates über restriktive Maßnahmen  
angesichts der Lage in Mali unterliegen**

(C/2023/362)

Den in Anhang II des Beschlusses (GASP) 2017/1775 des Rates und in Anhang Ia der Verordnung (EU) 2017/1770 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Mali aufgeführten Personen – Herrn Choguel MAÏGA und Herrn Ibrahim Ikassa MAÏGA – wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat beabsichtigt, die restriktiven Maßnahmen gegen die oben genannten Personen mit geänderten Begründungen aufrechtzuerhalten. Diesen Personen wird hiermit mitgeteilt, dass sie vor dem 24. Oktober 2023 beim Rat unter der nachstehenden Anschrift beantragen können, die vorgesehene Begründung für ihre Benennung zu erhalten:

Rat der Europäischen Union  
Generalsekretariat  
RELEX.1  
Rue de la Loi/Wetstraat 175  
1048 Bruxelles/Brussel  
Belgique/BELGIË

E-Mail: [sanctions@consilium.europa.eu](mailto:sanctions@consilium.europa.eu)

\_\_\_\_\_



C/2023/364

17.10.2023

**Mitteilung an eine Person, die den restriktiven Maßnahmen gemäß Anhang II des  
Beschlusses 2010/788/GASP des Rates und gemäß Anhang Ia der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des  
Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo  
unterliegt**

(C/2023/364)

Mitteilung an Herrn Meddie NKALUBO (11), der in Anhang II des Beschlusses 2010/788/GASP des Rates <sup>(1)</sup> und in Anhang Ia der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates <sup>(2)</sup> über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo aufgeführt ist, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat beabsichtigt, die restriktiven Maßnahmen gegen die oben genannte Person mit einer geänderten Begründung aufrechtzuerhalten. Herrn Meddie NKALUBO wird hiermit mitgeteilt, dass er bis zum 24. Oktober 2023 beim Rat unter der nachstehenden Anschrift beantragen kann, die vorgesehene Begründung für seine Benennung zu erhalten:

Rat der Europäischen Union  
Generalsekretariat  
RELEX.1  
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175  
1048 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË  
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

---

<sup>(1)</sup> ABL L 336 vom 21.12.2010, S. 30.

<sup>(2)</sup> ABL L 193 vom 23.7.2005, S. 1.



**Mitteilung an die Personen und Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2010/413/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2023/2195 des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 267/2012, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2196 des Rates, über restriktive Maßnahmen gegen Iran unterliegen**

(C/2023/370)

Den Personen und Einrichtungen, die derzeit in Anhang II des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates <sup>(1)</sup>, geändert durch den Beschluss (GASP) 2023/195 des Rates <sup>(2)</sup>, und in Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates <sup>(3)</sup>, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/196 des Rates <sup>(4)</sup>, über restriktive Maßnahmen gegen Iran aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat entschieden, dass die in dem Beschluss 2010/413/GASP und in der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 vorgesehenen restriktiven Maßnahmen weiterhin auf diese Personen und Einrichtungen Anwendung finden sollten. Die Namen dieser Personen und Einrichtungen wurden daher aus Anhang I in Anhang II des Beschlusses 2010/413/GASP und aus Anhang VIII in Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran übertragen.

Die betroffenen Personen und Einrichtungen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang X der Verordnung (EU) Nr. 267/2012) beantragen können, dass ihnen die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 26 der Verordnung).

Die betroffenen Personen und Einrichtungen können beim Rat vor dem 1. Januar 2024 unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union  
Generalsekretariat  
RELEX.1  
Rue de la Loi/Wetstraat 175  
1048 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: [sanctions@consilium.europa.eu](mailto:sanctions@consilium.europa.eu)

<sup>(1)</sup> ABl. L 195 vom 27.7.2010, S. 39.

<sup>(2)</sup> ABl. L 2023/2195 vom 17.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2195/oj>

<sup>(3)</sup> ABl. L 88 vom 24.3.2012, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 2023/2196 vom 17.10.2023, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2023/2196/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/2196/oj)



C/2023/371

17.10.2023

**Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem  
Beschluss 2010/413/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates über  
restriktive Maßnahmen gegen Iran unterliegen**

(C/2023/371)

Den betroffenen Personen wird gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> Folgendes mitgeteilt:

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung sind der Beschluss 2010/413/GASP des Rates <sup>(2)</sup>, geändert durch den Beschluss (GASP) 2023/2195 des Rates <sup>(3)</sup>, und die Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates <sup>(4)</sup>, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2196 des Rates <sup>(5)</sup>.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat RELEX.1, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union  
Generalsekretariat  
RELEX.1  
Rue de la Loi/Wetstraat 175  
1048 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: [sanctions@consilium.europa.eu](mailto:sanctions@consilium.europa.eu)

Der Datenschutzbeauftragte des Rates kann unter folgender Anschrift kontaktiert werden:

Der Datenschutzbeauftragte

[data.protection@consilium.europa.eu](mailto:data.protection@consilium.europa.eu)

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss 2010/413/GASP, geändert durch den Beschluss (GASP) 2023/2195, und der Verordnung (EU) Nr. 267/2012, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2196, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss 2010/413/GASP und der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung für die Aufnahme in die Liste und andere diesbezügliche Daten.

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind die gemäß Artikel 29 EUV erlassenen Beschlüsse des Rates und die gemäß Artikel 215 AEUV erlassenen Verordnungen des Rates, in denen natürliche Personen (betroffene Personen) benannt und das Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen angeordnet werden.

Die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a im öffentlichen Interesse liegt, und für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen aus den genannten Rechtsakten, denen der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

Die Verarbeitung ist aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 erforderlich.

<sup>(1)</sup> ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

<sup>(2)</sup> ABl. L 195 vom 27.7.2010, S. 39.

<sup>(3)</sup> ABl. L, 2023/2195, 17.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2195/oj>

<sup>(4)</sup> ABl. L 88 vom 24.3.2012, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L, 2023/2196, 17.10.2023, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2023/2196/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/2196/oj)

Der Rat kann personenbezogene Daten betroffener Personen von den Mitgliedstaaten und/oder dem Europäischen Auswärtigen Dienst erhalten. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst.

Alle personenbezogenen Daten, die vom Rat im Rahmen autonomer restriktiver Maßnahmen der EU verarbeitet werden, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die betroffene Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte eingefroren wurden, gestrichen wurde oder die Gültigkeit der Maßnahme abgelaufen ist, oder, wenn beim Gerichtshof Klage erhoben wird, bis ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, gespeichert. Personenbezogene Daten, die in beim Rat registrierten Dokumenten enthalten sind, werden vom Rat für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1725 aufbewahrt.

Der Rat muss möglicherweise personenbezogene Daten über eine betroffene Person mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation im Zusammenhang mit der Umsetzung der VN-Benennungen durch den Rat oder im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit in Bezug auf die Politik der EU im Bereich der restriktiven Maßnahmen austauschen.

Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt noch geeignete Garantien bestehen, unterliegt die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1725 den folgenden Bedingungen:

- Die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich;
- die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person erfolgt ohne automatisierte Entscheidungsfindung.

Die betroffenen Personen haben das Recht auf Information und das Recht auf Zugriff auf ihre personenbezogenen Daten. Sie haben außerdem das Recht, ihre Daten zu berichtigen und zu vervollständigen. Unter gewissen Umständen haben sie das Recht, eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu erwirken, oder das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen oder eine Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen.

Betroffene Personen können diese Rechte ausüben, indem sie eine E-Mail an den für die Verarbeitung Verantwortlichen mit Kopie an den Datenschutzbeauftragten (siehe oben) senden.

Die betroffenen Personen müssen ihrem Antrag eine Kopie eines Ausweisdokuments zur Bestätigung ihrer Identität (Personalausweis oder Reisepass) beifügen. Dieses Dokument sollte eine Identifikationsnummer, das Ausstellungsland, die Gültigkeitsdauer, den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum enthalten. Alle anderen Angaben auf der Kopie des Ausweisdokuments, wie das Foto oder andere persönliche Merkmale, können unkenntlich gemacht werden.

Betroffene Personen haben das Recht, gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten ([edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)) einzulegen.

Es wird jedoch empfohlen, dass die betroffenen Personen zunächst den für die Verarbeitung Verantwortlichen und/oder den Datenschutzbeauftragten des Rates kontaktieren und versuchen, auf diesem Weg Abhilfe zu schaffen.

---



**Berichtigung der Bekanntmachung C(2021) 5430 der Kommission — Technische Leitlinien zur  
Sicherung der Klimaverträglichkeit von Infrastrukturen im Zeitraum 2021-2027**

(Amtsblatt der Europäischen Union C 373 vom 16. September 2021)

(C/2023/90005)

Seite 21, Abschnitt 3.2.1 (Prüfung — Phase 1 (Eindämmung)), Tabelle 2 (Prüfliste — CO<sub>2</sub>-Fußabdruck — Beispiele für Projektkategorien), zweite Spalte, letzter Gedankenstrich:

*Anstatt:* „— Jede andere Kategorie oder Größenordnung von Infrastrukturprojekten, bei denen die absoluten und/oder relativen Emissionen 20 000 Tonnen CO<sub>2</sub>e/Jahr (positiv oder negativ) (siehe Tabelle 7) überschreiten könnten“,

*muss es heißen:* „— Jede andere Kategorie oder Größenordnung von Infrastrukturprojekten, bei denen die absoluten und/oder relativen Emissionen 20 000 Tonnen CO<sub>2</sub>e/Jahr (positiv oder negativ) (siehe Tabelle 4) überschreiten könnten“.

Seite 29, Abschnitt 3.3, Abbildung 7 (Überblick über das Verfahren zur Sicherung der Klimaverträglichkeit im Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel):

*Anstatt:* „Detaillierte Analyse — Phase 2 (Eindämmung)“,

*muss es heißen:* „Detaillierte Analyse — Phase 2 (Anpassung)“.

Seite 47, Anhang A Abschnitt A.2, letzter Absatz:

*Anstatt:* „In dem Nachhaltigkeitsleitfaden für den Fonds ‚InvestEU‘ ist ein Schwellenwert von 10 Mio. EUR ohne MwSt. vorgesehen, unterhalb dessen Projekte gemäß Artikel 8 Absatz 5 einer Nachhaltigkeitsprüfung zu unterziehen sind. Für manche Projekte unterhalb dieses Schwellenwerts könnte weiterhin die gesetzliche Anforderung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bestehen, die Erwägungen hinsichtlich ihrer Klimaverträglichkeit gemäß der geänderten UVP-Richtlinie einschließt (siehe Kapitel 5 und Anhang D).“

*muss es heißen:* „In dem Nachhaltigkeitsleitfaden für den Fonds ‚InvestEU‘ ist ein Schwellenwert von 10 Mio. EUR ohne MwSt. vorgesehen, unterhalb dessen Projekte gemäß Artikel 8 Absatz 5 von der Nachhaltigkeitsprüfung ausgenommen sind. Für manche Projekte unterhalb dieses Schwellenwerts könnte jedoch weiterhin die gesetzliche Anforderung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bestehen, die Erwägungen hinsichtlich ihrer Klimaverträglichkeit gemäß der geänderten UVP-Richtlinie einschließt (siehe Kapitel 5 und Anhang D).“



**Berichtigung der Mitteilung der Kommission über die Aktualisierung 2023 des mehrjährigen Durchführungsplans für das europäische Umfeld zentraler Meldeportale für den Seeverkehr**

(Amtsblatt der Europäischen Union C, C/2023/100, 6. Oktober 2023)

Auf den Seiten 5 und 6 erhält die Tabelle „Genauer Zeitplan“ folgende Fassung:

„Gemeinsame Komponenten und Dienste	Ausgangslage								
	2023			2024				2025	
	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2
Harmonisiertes Meldeschnittstellenmodul (Reporting Interface Module, RIM)									
Veröffentlichung des Moduls mit Sendervalidierung									
Leitfaden für Nachrichten – Förmlichkeiten									
Leitfaden für Nachrichten – Antworten									
Veröffentlichung des Moduls mit Syntaxvalidierung <sup>(9)</sup>									
Integration und Erprobung <sup>(10)</sup> durch die Mitgliedstaaten									
Nutzerregister und Zugangsverwaltungssystem (User Registry and Access Management, URAM)									
Benutzerleitfäden für URAM-Dienste									
URAM-S2S-Validierungsdienst									
Zentralregister der Sender									
Übergang und Integration mit den Mitgliedstaaten für das Meldeschnittstellenmodul <sup>(10)</sup>									
Gemeinsamer Adressierungsdienst (Common Addressing Service, CAS)									
Ausarbeitung der Spezifikationen									
Entwicklung und Erprobung (Integration mit dem Meldeschnittstellenmodul)									
EMSWe-Schiffsdatenbank (EMSWe Ship Database, ESD)									
Referenzdatensatz und Leitfaden für die Systemschnittstelle									
Entwicklung der zentralen Datenbank									
Integration mit den Systemen der Mitgliedstaaten									
Inbetriebnahmetests									

<sup>(9)</sup> Modul entwickelt in voller Übereinstimmung mit den Spezifikationen für das Meldeschnittstellenmodul.

<sup>(10)</sup> Zentrale URAM-Dienste werden nur im Rahmen der Abnahmetests während der Integration mit dem Meldeschnittstellenmodul der Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen.

Gemeinsame Standortdatenbank (Common Location Database, CLD)									
Referenzdatensatz und Leitfaden für die Systemschnittstelle									
Entwicklung der zentralen Datenbank									
Integration mit den Systemen der Mitgliedstaaten									
	Inbetriebnahmetests								
Gemeinsame Gefahrgut-Datenbank (Common Hazmat Database, CHD)									
Referenzdatensatz und Leitfaden für die Systemschnittstelle									
Entwicklung der zentralen Datenbank									
Integration mit den Systemen der Mitgliedstaaten									
	Inbetriebnahmetests								
Gemeinsame Datenbank für Schiffshygiene <sup>(1)</sup> (Common Ship Sanitation Database, SSD)									
Ausarbeitung der Spezifikationen									

<sup>(1)</sup> Über die nächsten Schritte wird später entschieden.“